



Stadt Cuxhaven  
Der Oberbürgermeister



## Baurechtliche Anforderungen an Feuerstätten in Wohnwagen, Mobilheimen, Wochenendhäusern und dergleichen

### 1. Anwendbarkeit der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) stellt Anforderungen an Wohnwagen, Mobilheime und Wochenendhäuser und die darin befindlichen Feuerstätten. Sie fallen unter den Begriff der „baulichen Anlage“ (§ 2 Abs. 1 NBauO).

**Wochenendhäuser** sind entsprechend der allgemeinen Definition des § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen und damit „bauliche Anlagen“.

**Mobilheime** fallen ebenfalls unter den Begriff der baulichen Anlage, da sie auf dem Erdboden ruhen, selbst wenn sie sich im Ganzen unzerlegt abheben lassen würden.

**Wohnwagen** fallen in der Regel unter den Begriff der „baulichen Anlage“, sobald es sich um Wohnwagen handelt, die nicht dem „Wohnwandern“ dienen und an abwechselnden Orten abgestellt werden. Werden sie auf Dauer oder wiederkehrend auf einem bestimmten Grundstück als Ersatz für ein Wochenend- oder Ferienhaus aufgestellt, beispielsweise in Wochenendhausgebieten oder Campingplätzen, stellen sie bauliche Anlagen im Sinne der NBauO dar. Dies gilt auch für den Fall, dass sie sich noch zum Fahren benutzen lassen. (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 NBauO).

**Ortsfeste Feuerstätten** wurden vom Gesetzgeber ebenfalls unter den Begriff der baulichen Anlage gefasst (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 NBauO), denn von ihnen können Gefahren ausgehen. Feuerstätten sind alle Anlagen, die durch Verbrennung Wärme erzeugen. Ortsfest ist jede Feuerstätte, die dazu bestimmt ist, an ein- und derselben Stelle genutzt zu werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es leicht oder nur schwer möglich ist, die Feuerstätte vom Aufstellungsort zu entfernen. Auch Feuerstätten, unterliegen daher, soweit sie ortsfest sind, unabhängig von Größe und Aufstellungsort als bauliche Anlagen bzw. Teile baulicher Anlagen den Anforderungen der NBauO.

### 2. Betriebs- und Brandsicherheit

Feuerstätten in den oben genannten Anlagen müssen betriebs- und brandsicher sein (§ 40 Abs. 1 S. 1 NBauO). Dies gilt u.a. auch für die mit ihnen verbundenen Abgasanlagen. Weitergehende Anforderungen regeln die Feuerungsverordnung (FeuVO) und die technischen Baubestimmungen zu § 40 NBauO.

**Feuerstätten und Abgasanlagen sind vor Inbetriebnahme von der / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in abzunehmen.**

Nach § 40 Abs. 6 NBauO dürfen Feuerungsanlagen, zu denen Feuerstätten und Abgasanlagen gehören, erst in Betrieb genommen werden, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ihre sichere Benutzbarkeit sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der zugehörigen Schornsteine und Leitungen zur Abführung der Abgase oder Verbrennungsgase geprüft und bescheinigt hat.

### 3. Verantwortlichkeit

Eigentümer der oben beschriebenen Anlagen sind dafür verantwortlich, dass diese dem öffentlichen Baurecht entsprechen (§ 56 Abs. 1 NBauO). Neben dem Eigentümer kann auch der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Feuerungsanlage, also z.B. der Betreiber, für deren Zustand verantwortlich sein (§ 56 Satz 3 NBauO). Dies bedeutet auch, dass diese Personen für die Veranlassung der Abnahme und die Sicherheit der Feuerstätten und Abgasanlagen verantwortlich sind.

---

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [www.cuxhaven.de](http://www.cuxhaven.de).

Auf Wunsch senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zu.

- Rathausplatz 1 27472 Cuxhaven • Vermittlung: 04721-700-0 • Fax: 04721-700-901 •
- Stadtparkasse Cuxhaven • BIC BRLADE21CUX IBAN DE29 2415 0001 0000 1015 84 •
- Gläubiger-ID DE67ZZZ00000008366 •
- Öffnungszeiten: Mo-Do 8:30-12:30 Di und Do 14:30-17:00 Fr 7:30-12:30 sowie nach Vereinbarung •
- E-Mail: [info@cuxhaven.de](mailto:info@cuxhaven.de) • [www.cuxhaven.de](http://www.cuxhaven.de) •

Werden die Anforderungen der NBauO nicht erfüllt, tritt die Stadt Cuxhaven als untere Bauaufsichtsbehörde an die Verantwortlichen heran. Die Auswahl der verantwortlichen Person steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Im Regelfall wird die Bauaufsichtsbehörde sich hierbei an diejenige Person wenden, die am leichtesten die baurechtmäßigen Zustände herstellen kann.

#### **4. Anwendbarkeit des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG)**

**Auskunfts- und Mitteilungspflichten** von Eigentümern und Verwaltern werden in § 1 Abs 2 und § 19a SchfHwG geregelt. Hiernach hat jeder Eigentümer dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie die dauerhafte Stilllegung einer Anlage mitzuteilen. Im Fall des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder einem Raum hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich nach dem Eigentumsübergang dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Ein Verwalter nach § 20 des Wohnungseigentumsgesetzes hat dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Anforderung unverzüglich Namen und Anschrift des Besitzers im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b (Führung des Kehrbuchs) mitzuteilen. Der Wohnungseigentümer hat dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Namen und Anschrift des Besitzers im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

**Duldungs- und Gestattungspflichten** von Eigentümern und Besitzern ergeben sich aus § 1 Abs. 3 SchfHwG. Jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums ist verpflichtet, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und sonstigen Beauftragten der zuständigen Behörden für die Durchführung der in den §§ 14, 15 und 26 SchfHwG bezeichneten Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten, die durch Landesrecht vorgesehen sind, Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten. Jeder Besitzer ist zusätzlich verpflichtet, dem mit Schornsteinfegerarbeiten Beauftragten für die Durchführung von in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten Zutritt zu gestatten.

Gemäß § 1 Abs. 5 SchfHwG wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 SchfHwG das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

#### **Für Fragen stehen die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Stadt Cuxhaven gerne zur Verfügung:**

Für die Ortsteile Döse, Duhnen, Stickenbüttel und Insel Neuwerk:

Herr Nachtigall, Telefon: 04721 665705, E-Mail: th.nachtigall@web.de

Für die Ortsteile Altenbruch, Groden und Innenstadt:

Herr Wilhelm, Telefon: 04724 2299002, E-Mail: info@ihr-schornsteinfeger-wilhelm.de

Für die Ortsteile Sahlenburg, Westerwisch, Stickenbüttel und Innenstadt:

Herr Lepek, Telefon: 0179 9451093, E-Mail: info@schornsteinfeger-lepek.de

Für den Ortsteil Innenstadt:

Herr Skraja, Telefon: 0160 6316484, E-Mail: schornsteinfeger@sgraja-cux.de

Für die Ortsteile Altenwalde und Lüdingworth:

Herr Behring, Telefon: 04758 7229535, E-Mail: bsmbehring@t-online.de

Für die Ortsteile Altenwalde, Arensch, Berensch, Holte-Spangen, Oxstedt und Süderwisch:

Herr Meier, Telefon: 04743 2760865, E-Mail: post@kennymeier.de